

PASSUELLO

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie und Erdgas

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich ausschließlich um eine deutsche Übersetzung des italienischen Originaldokuments. Für die rechtliche Auslegung und Verbindlichkeit ist ausschließlich die italienische Originalfassung maßgeblich, welche die allein gültige Vertragsgrundlage darstellt.

PASSUELLO FRATELLI SRL

Via Stazione 12

32042 Calalzo di Cadore (BL)

Telefon 0435 500500

E-Mail: clienti@passuellofratelli.it

Art. 1 – Begriffsbestimmungen und maßgebliche Rechtsvorschriften

ARERA: die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (*Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente*), gegründet durch Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 (Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995);

Aktivierung der Lieferung: der Zeitpunkt, ab dem der Vertrag im Einklang mit den Vorschriften über den Dispatching- und Transportdienst für elektrische Energie und/oder Erdgas tatsächlich ausgeführt wird und die betreffende Lieferung dem Lieferanten zugeordnet wird;

Energierechnung für Endkunden: Anhang A zum Beschluss der ARERA Nr. 315/2024/R/com vom 23. Juli 2024 in seiner jeweils geltenden Fassung;

Beendigung der Lieferung: die Beendigung des Energielieferungsvertrags zwischen Lieferant und Endkunde, unabhängig vom Rechtsgrund, im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel, der Deaktivierung der Entnahmestelle oder einer Vertragsumschreibung (Voltura);

Haushaltskunde: Endkunde, Inhaber eines POD gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. a) des TIV und/oder Inhaber eines PDR gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. a) des TIVG;

Nicht-Haushaltskunde: Endkunde, Inhaber eines POD gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. c) des TIV oder eines PDR gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. b) und d) des TIVG;

Kleinkunde: Endkunde mit einem POD gemäß Art. 2.3 Buchst. a) und c) des TIV sowie einem PDR gemäß Art. 2.3 Buchst. a), b) und d) des TIVG, beschränkt auf Entnahmestellen mit einem jährlichen Gesamtverbrauch von weniger als **200.000 Sm³**;

Großkunde: jeder Kunde, der kein Kleinkunde ist;

Kunde oder Endkunde: die natürliche oder juristische Person, die die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas beantragt;

Nicht abschaltbarer Kunde: Kunde, dessen Versorgung im Falle eines Zahlungsverzugs nicht unterbrochen werden darf (Art. 23 TIMOE);

Schutzbedürftiger Kunde (vulnerabler Kunde): Kunde, der die Voraussetzungen gemäß Art. 11 Abs. 11.1 des GvD Nr. 210/2021 für elektrische Energie bzw. Art. 22 Abs. 2-bis des GvD Nr. 164/2000 für Erdgas erfüllt;

Verhaltenskodex für den Energievertrieb: der von der ARERA mit Beschluss Nr. 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 genehmigte Verhaltenskodex für den Verkauf von elektrischer Energie und Erdgas an Endkunden in seiner jeweils geltenden Fassung;

Verbraucherschutzgesetz: Gesetzesdekret Nr. 206/2005 (Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005) in seiner jeweils geltenden Fassung;

Netzkodex Gastransport: Regelwerk mit den Bestimmungen für den Zugang zum Gastransportnetz und die Regelung des Transportdienstes, das vom Transportnetzbetreiber gemäß Gesetzesdekret Nr. 164 vom 23. Mai 2000 erlassen wurde;

Netzkodex Strom: Regelwerk mit den Verfahren für Netzanschluss, Betrieb, Planung, Ausbau und Instandhaltung des nationalen Übertragungsnetzes sowie für Dispatching und Messung elektrischer Energie, das vom Netzbetreiber gemäß Dekret des Ministerratspräsidenten vom 11. Mai 2004 erlassen wurde;

Datenschutzgesetz: Gesetzesdekret Nr. 196/2003 in seiner jeweils geltenden Fassung, ergänzt durch die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO);

Koeffizient C: Korrekturfaktor zur Umrechnung des vom Gaszähler gemessenen Erdgasverbrauchs in Kubikmetern in die für die Abrechnung verwendete Einheit Standardkubikmeter (Sm^3);

Allgemeine Lieferbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen;

Technisch-wirtschaftliche Bedingungen: das Dokument, das die für das Vertragsverhältnis geltenden wirtschaftlichen Bedingungen enthält;

Vertrag: der Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas, bestehend aus den Allgemeinen Lieferbedingungen, den Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen der jeweiligen Angebotsvariante, dem Lieferantrag sowie den weiteren Vertragsunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden;

Verteilernetzbetreiber: das Unternehmen, das aufgrund einer Konzession den Verteilungsdienst für elektrische Energie gemäß Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79/1999 oder für Erdgas gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 164/2000 erbringt;

Vertragsunterlagen: Gesamtheit der Dokumente, die Bestandteil des Vertrags sind. Diese umfassen die Allgemeinen Lieferbedingungen, den Lieferantrag, die Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen sowie mindestens:

- a) das **Produktinformationsblatt (Scheda sintetica)**;
- b) Informationen über die spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards des Kundenservices;
- c) Formulare zur Ausübung des Widerrufsrechts (ausschließlich für Haushaltskunden);
- d) Datenschutzhinweise;
- e) Eigenerklärung über den Eigentumstitel bzw. den rechtmäßigen Besitz oder die rechtmäßige Nutzung der Immobilie (nur bei Vertragsumschreibung oder Neuanschluss);
- f) Eigenerklärung zu den Katasterdaten;
- g) sämtliche weiteren nach geltendem Recht vorgeschriebenen oder für den Vertragsabschluss erforderlichen Formulare und Informationen.

Rechnung: das als „Energierrechnung“ bezeichnete Dokument, das gemäß den Bestimmungen der **Energierrechnung für Endkunden** für Kleinkunden ausgestellt wird. Sie umfasst die **zusammengefasste Rechnung (Bolletta sintetica)** sowie die Detailangaben und enthält insbesondere die Identifikationsdaten des Endkunden und der jeweiligen Lieferung, die für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten erforderlichen Informationen sowie den Hinweis auf die zugehörige, steuerlich gültige elektronische Rechnung;

Schlussrechnung: die Rechnung, die nach Beendigung der zwischen Lieferant und Endkunde bestehenden Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas ausgestellt wird;

Periodenrechnung: die während des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferant und Endkunde regelmäßig ausgestellte Rechnung, mit Ausnahme der Schlussrechnung;

Lieferant: die Passuello Fratelli Srl als Vertragspartner des Endkunden im Rahmen des Vertrags;

Höhere Gewalt: jedes unvorhersehbare und unabwendbare, von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignis, das die Erfüllung einer Verpflichtung ganz oder teilweise tatsächlich oder rechtlich unmöglich macht;

Messgruppe oder Messgerät: die Gesamtheit der Einrichtungen zur Erfassung und Messung der an der **Entnahmestelle** entnommenen elektrischen Energie oder des Erdgases;

ISEE (Indikator der gleichwertigen wirtschaftlichen Situation): der gemäß D.P.C.M. Nr. 159 vom 5. Dezember 2013 festgelegte Indikator zur Bewertung und zum Vergleich der wirtschaftlichen Situation von Haushalten;

Freier Markt: der Markt, auf dem der Kunde frei entscheidet, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen er elektrische Energie oder Erdgas bezieht;

Vertragsparteien: der Kunde und der Lieferant;

Vertraglich vereinbarte Leistung: die im Vertrag festgelegte und vom Verteilernetzbetreiber bereitgestellte Leistung, sofern Einrichtungen zur Begrenzung der entnommenen Leistung vorhanden sind. Aus Gründen der Sicherheit oder zur Gewährleistung der Kontinuität öffentlicher Versorgungsleistungen kann der Verteilernetzbetreiber von der Installation eines Leistungsbegrenzers absehen;

Verfügbare Leistung: die maximale Leistung, die an einer **Entnahmestelle** bezogen werden kann, ohne dass die Versorgung des Endkunden unterbrochen wird. Die verfügbare Leistung entspricht der Leistung, für die der Netzanschlussbeitrag entrichtet wurde, oder der vom Inhaber der **Entnahmestelle** beantragten Leistung, sofern diese gegenüber der ursprünglich angeschlossenen Leistung reduziert wurde, die Leistungsreduzierung vom Inhaber der **Entnahmestelle** beantragt und vertraglich vereinbart wurde.

Oberer Heizwert (PCS – Potere Calorifico Superiore): die Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung einer bestimmten Gasmenge entsteht und als Masse- oder

Volumeneinheit ausgedrückt werden kann. Der PCS gibt somit die Wärmemenge an, die durch die Verbrennung von Erdgas (Methan) erzeugt werden kann;

MGP-GAS-Preis: der in €/MWh ausgedrückte und vom *Gestore dei Mercati Energetici (GME)* ermittelte durchschnittliche Monatspreis des kontinuierlich gehandelten Marktsegments MGP-GAS;

PUN Index GME: der Referenzpreis für elektrische Energie, die am *Mercato del Giorno Prima (MGP)* gehandelt wird. Er wird vom *Gestore dei Mercati Energetici (GME)* gemäß Artikel 13 des GvD Nr. 210/2021 in geltender Fassung nach den Modalitäten gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 18. April 2024 in geltender Fassung berechnet;

Entnahmestelle: der Entnahmepunkt, an dem der Lieferant elektrische Energie zur Verfügung stellt (**POD**), und/oder der Ausspeisepunkt, an dem der Lieferant Erdgas zur Verfügung stellt (**PDR**);

RQDG: Anhang A zum Beschluss der ARERA Nr. 532/2025/R/gas vom 2. Dezember 2025 über die Regelung der Qualitätsstandards der Gasverteilungs- und Gasmessdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2027 in der jeweils geltenden Fassung;

RTDG: Anhang B zum Beschluss der ARERA Nr. 532/2025/R/gas vom 2. Dezember 2025 über die Tarifierung der Gasverteilungs- und Gasmessdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2027 in der jeweils geltenden Fassung;

Produktinformationsblatt (Scheda sintetica): das in Anhang 1 des Verhaltenskodex für den Energievertrieb vorgesehene Dokument, das entsprechend der Art des Endkunden (Haushalts- oder Nicht-Haushaltskunde), der Art der Lieferung (elektrische Energie, Erdgas oder kombinierte Lieferung) sowie der Preisart (Festpreis oder variabler Preis) erstellt und gemäß Titel VII des Verhaltenskodex für den Energievertrieb ausgefüllt wird;

Servizio a tutele graduali (Übergangsversorgung): der Stromversorgungsdienst gemäß Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124/2017 (Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2017). Er umfasst:

- (i) den Übergangsversorgungsdienst für Haushaltskunden, die keine schutzbedürftigen Kunden sind;
- (ii) den Übergangsversorgungsdienst für kleine Unternehmen, der kleinen Unternehmen mit Niederspannungsanschluss sowie Kleinstunternehmen und Inhabern von POD gemäß Artikel 2.3 Buchstaben b) oder c) des TIV vorbehalten ist, sofern mindestens eine Entnahmestelle eine vertraglich vereinbarte Leistung von mehr als 15 kW aufweist;
- (iii) den Übergangsversorgungsdienst für Kleinstunternehmen, der Kleinstunternehmen mit Niederspannungsanschluss sowie Inhabern von POD gemäß Artikel 2.3 Buchstaben b) oder c) des TIV vorbehalten ist, sofern sämtliche POD eine vertraglich vereinbarte Leistung von höchstens 15 kW aufweisen;

Servizio di maggior tutela (Grundversorgungsdienst): der Stromversorgungsdienst gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 73/2007 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124/2017, der schutzbedürftigen Haushaltskunden mit einem POD gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des TIV vorbehalten ist;

Servizio di tutela della vulnerabilità: der Erdgasversorgungsdienst für schutzbedürftige Kunden gemäß Gesetzesdekret Nr. 115/2022;

SII: das *Sistema Informativo Integrato* gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010 (Amtsblatt Nr. 192 vom 18. August 2010);

Servizio di default: der Dienst zur Gewährleistung der Bilanzierung und ordnungsgemäßen Erfassung von ohne Rechtsgrund entnommenem Erdgas, bis der Ausspeisepunkt physisch außer Betrieb genommen oder ein neuer Lieferant gefunden wird. Er wird in den Fällen gemäß Artikel 28.1 Buchstabe b) des TIVG aktiviert und ist in Abschnitt 2 des Titels 4 des TIVG geregelt;

Servizio di salvaguardia (Ersatzversorgung): der Stromversorgungsdienst gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 73/2007, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2007. Er ist allen Kunden vorbehalten, die weder Anspruch auf den **Servizio di maggior tutela** noch auf den **Servizio a tutele graduali** haben, und ist in Titel 3 des TIV geregelt;

Servizio di fornitura di ultima istanza: der Dienst zur Sicherstellung der Bilanzierung und ordnungsgemäßen Erfassung von ohne Rechtsgrund entnommenem Erdgas, bis der Ausspeisepunkt physisch außer Betrieb genommen oder vom Kunden ein neuer Lieferant gewählt wird. Er wird in den Fällen gemäß Artikel 28.1 Buchstabe a) des TIVG aktiviert und ist in Abschnitt 1 des Titels 4 des TIVG geregelt;

Servizi di ultima istanza: Sammelbegriff für den **Servizio di maggior tutela**, den **Servizio a tutele graduali**, den **Servizio di salvaguardia**, den **Servizio di tutela della vulnerabilità**, den **Servizio di default** sowie den **Servizio di fornitura di ultima istanza**.

Entschädigungssystem (Sistema indennitario): das System zur Gewährleistung einer Entschädigung des bisherigen Lieferanten, wenn Forderungen aus Rechnungen über den Verbrauch und die Entgelte der letzten fünf (5) Monate der Stromlieferung vor Wirksamwerden des Lieferantenwechsels ganz oder teilweise uneinbringlich bleiben. Es ist durch den ARERA-Beschluss Nr. 593/2017/R/com vom 3. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt;

Kosten für elektrische Energie und/oder Erdgas: sämtliche vom Lieferanten in Rechnung gestellten Beträge, die vom am Zähler des Endkunden erfassten Verbrauch abhängen;

Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die persönlich an sie gerichteten Informationen so zu speichern, dass sie für einen den jeweiligen Zwecken angemessenen Zeitraum zugänglich bleiben und unverändert wiedergegeben werden können (z. B. Papirdokumente oder E-Mail-Nachrichten);

Switching (Lieferantenwechsel): im Bereich der Stromversorgung der Wechsel eines Bilanzkreisverantwortlichen zu einem anderen für denselben aktiven **POD** oder die Zuordnung eines neuen oder zuvor deaktivierten **POD** zu einem Bilanzkreisverantwortlichen; im Bereich der Erdgasversorgung der Wechsel eines Verteilernetznutzers zu einem anderen für denselben aktiven **PDR** oder die Zuordnung eines neuen oder zuvor deaktivierten **PDR** zu einem Verteilernetznutzer. Hierzu zählen außerdem die Fälle des **Reseller-Switching** gemäß Anhang A1 des ARERA-Beschlusses Nr. 58/2026/R/eel vom 3. März 2026, die dem Wechsel eines Vertragspartners an derselben aktiven **Entnahmestelle** oder der Zuordnung einer neuen oder zuvor deaktivierten **Entnahmestelle** zu einem Vertragspartner im Rahmen eines Lieferantenwechsels entsprechen;

Terna oder Netzbetreiber: die Gesellschaft **Terna S.p.A.**, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des GvD Nr. 79 vom 6. März 1999 (Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999) als Betreiber des nationalen Stromübertragungsnetzes tätig ist;

TIC: der *Testo integrato delle condizioni economiche per l'erogazione del servizio di connessione* gemäß ARERA-Beschluss Nr. 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung;

TICO: der *Testo integrato in materia di procedure di risoluzione extragiudiziale delle controversie tra clienti o utenti finali e operatori o gestori nei settori regolati dall'ARERA per l'energia elettrica, il gas e il sistema idrico* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 209/2016/E/com vom 5. Mai 2016 in der jeweils geltenden Fassung;

TIDE: der *Testo integrato in materia di dispacciamento elettrico*, zuletzt geändert durch den ARERA-Beschluss Nr. 227/2025/R/eel vom 3. Juni 2025;

TIF: der *Testo integrato delle disposizioni dell'Autorità per l'energia elettrica, il gas naturale e il sistema idrico in materia di fatturazione del servizio di vendita al dettaglio per i clienti di energia elettrica e di gas naturale* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 463/2016/R/com vom 4. August 2016 in der jeweils geltenden Fassung;

TIMG: der *Testo integrato morosità gas* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss ARG/gas 99/11 vom 21. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung;

TIMOE: der *Testo integrato morosità energia* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 258/2015/R/com vom 29. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung;

TIQC: der *Testo integrato della regolazione della qualità commerciale dei servizi di distribuzione e misura dell'energia elettrica* gemäß Anhang B zum ARERA-Beschluss Nr. 617/2023/R/eel vom 23. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung;

TIQV: der *Testo integrato della regolazione della qualità dei servizi di vendita di energia elettrica e di gas naturale* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 413/2016/R/com vom 21. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung;

TIV: der *Testo integrato delle disposizioni dell'ARERA per l'erogazione dei servizi di vendita dell'energia elettrica di ultima istanza* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 362/2023/R/eel vom 3. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung;

TIVG: der *Testo integrato delle disposizioni dell'ARERA per l'erogazione dei servizi di vendita al dettaglio di gas naturale e di gas diversi dal gas naturale distribuito tramite reti urbane* gemäß Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 100/2023/R/eel vom 14. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung;

Transportnetzbetreiber: das Unternehmen, das mit dem Transport von Erdgas über das Fernleitungsnetz, d. h. das nationale und/oder regionale Erdgasfernleitungsnetz, beauftragt ist.

Jeder Verweis in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen auf gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen umfasst auch sämtliche späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Vorschriften. Sämtliche Beschlüsse, mit denen die in diesem Vertrag genannten integrierten Regelwerke (Testi integrati) der ARERA genehmigt wurden, sind zudem auf der Internetseite www.arera.it veröffentlicht.

Art. 2 – Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist ausschließlich die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden an der/den im Lieferantrag bezeichneten **Entnahmestelle(n)** gemäß den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gegen Zahlung der in den Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen festgelegten Entgelte.

2.2 Der Lieferant schließt unmittelbar oder mittelbar die für die Lieferung erforderlichen Verträge über Dispatching und Transport bzw. Verteilung mit den zuständigen Netzbetreibern gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 ab.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten bereitgestellte elektrische Energie und/oder das Erdgas ausschließlich zur Versorgung der im Vertrag bezeichneten Entnahmestelle(n) zu verwenden. Dem Kunden ist es untersagt, elektrische Energie und/oder Erdgas für andere als die angegebenen Verwendungszwecke, über die maximal installierte Leistung hinaus oder an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu verwenden.

2.4 Dem Kunden ist es ferner untersagt, elektrische Energie und/oder Erdgas durch Ableitungen oder auf andere Weise an Dritte weiterzugeben.

Art. 3 – Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Lieferantrags beim Lieferanten als abgeschlossen.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Haushaltskunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Vertragsabschluss und jedenfalls vor der Aktivierung der Lieferung Folgendes zu übermitteln:

- a) sofern der Vertrag unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, die keine sofortige Übermittlung des Vertragsdokuments ermöglichen, eine vollständige Ausfertigung des Vertrags in Papierform oder – nach Wahl des Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger;
- b) bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Vertragsbestätigung in Papierform oder, sofern der Kunde zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger;
- c) bei jedem Fernabsatzvertrag – unbeschadet der Bestimmungen des Art. 51 Abs. 6 des Verbraucherschutzgesetzes für telefonisch abgeschlossene Verträge – eine Bestätigung des abgeschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich sämtlicher Informationen gemäß Art. 9 des Verhaltenskodex für den Energievertrieb, sofern diese dem Kunden nicht bereits vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden;
- d) das **Produktinformationsblatt (Scheda sintetica)**.

3.3 Bei telefonisch mit einem Haushaltskunden abgeschlossenen Verträgen ist der Kunde gemäß Art. 51 Abs. 6 des Verbraucherschutzgesetzes erst gebunden, nachdem er das Angebot oder eine gesonderte Annahmeerklärung – auch mittels elektronischer Signatur gemäß Art. 21 des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 – unterzeichnet oder das Angebot auf einem dauerhaften Datenträger angenommen hat, sofern er der Verwendung dieses Datenträgers zuvor zugestimmt hat. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zustimmung ist in jedem Fall, dass der Kunde zuvor sämtliche Vertragsbedingungen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften und zugänglichen Datenträger erhalten hat.

3.4 Wird der Vertrag mit einem Haushaltskunden außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz abgeschlossen, übermittelt der Lieferant dem Haushaltskunden eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Vertragsbestätigung in Papierform oder – sofern der Kunde zustimmt – auf einem anderen dauerhaften Datenträger, einschließlich der Übermittlung per E-Mail. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 51 Abs. 6 des Verbraucherschutzgesetzes für telefonisch abgeschlossene Verträge stellt der Lieferant dem Haushaltskunden bei jedem Fernabsatzvertrag die Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger vor der Aktivierung der Lieferung zur Verfügung.

3.5 Die Vertragsunterlagen gelten automatisch als ergänzt durch sämtliche weiteren Dokumente oder Informationen, die aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtend werden.

3.6 In allen Fällen, die keinen Lieferantenwechsel betreffen (z. B. Vertragsumschreibung oder Neuanschluss), ist der Kunde verpflichtet, zur Wirksamkeit des Vertrags – gegebenenfalls auch mittels einer Ersatzerklärung an Eides statt – seine rechtmäßige Verfügungsberechtigung über die Immobilie nachzuweisen, in der sich die Anlagen befinden.

Art. 4 – Vollmacht zur Kündigung

4.1 Im Falle eines Vertrags zum **Lieferantenwechsel** erteilt der Kunde mit Abschluss des Vertrags dem Lieferanten eine Vertretungsvollmacht, in seinem Namen und für seine Rechnung den Vertrag mit dem bisherigen Lieferanten gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 4.2 zu kündigen. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.

4.2 Der Lieferant übt die Kündigung im Namen und für Rechnung des Kunden aus, indem er die entsprechende Mitteilung innerhalb der geltenden Fristen und nach den in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Modalitäten an das **SII** übermittelt.

4.3 Handelt es sich beim Kunden um einen **Haushaltskunden**, wird die Kündigung erst nach Ablauf der gegebenenfalls vorgesehenen Frist für die Ausübung des **Widerrufsrechts** vorgenommen; ausgenommen sind die Fälle, in denen der Haushaltskunde gemäß nachstehendem Absatz 5.3 die vorzeitige Aktivierung der Lieferung beantragt.

4.4 Das Recht des **Großkunden**, dem bisherigen Lieferanten die Kündigung unmittelbar selbst mitzuteilen, bleibt hiervon unberührt.

Art. 5 – Widerrufsrecht

5.1 Wurde der Vertrag mit einem **Haushaltskunden** außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder im Fernabsatz abgeschlossen, kann der Haushaltskunde gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes innerhalb von **14 (vierzehn) Tagen** ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Der Widerruf kann nach Wahl des Kunden auf eine der folgenden Arten erfolgen:

a) durch Übermittlung einer eindeutigen Erklärung über den Widerruf per E-Mail an **clienti@passuellofratelli.it**;

b) durch Übermittlung des **Widerrufsformulars**, das auf der Internetseite www.passuellofratelli.it heruntergeladen werden kann, an die E-Mail-Adresse **clienti@passuellofratelli.it**;

c) durch telefonische Mitteilung des Widerrufs über eine der auf der Internetseite www.passuellofratelli.it angegebenen Telefonnummern.

Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, dem Haushaltskunden den Eingang des Widerrufs unverzüglich auf einem **dauerhaften Datenträger** zu bestätigen.

5.2 Die Beweislast für die ordnungsgemäße Ausübung des Widerrufsrechts gemäß diesem Artikel trägt der Haushaltskunde.

5.3 Während der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, der Haushaltskunde verlangt ausdrücklich, dass die Verfahren zur **Aktivierung der Lieferung** bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist eingeleitet werden.

5.4 Die vorstehende Anfrage führt in keinem Fall zum Verlust des Widerrufsrechts des Haushaltskunden.

5.5 Übt der Haushaltskunde das Widerrufsrecht aus, nachdem er die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur Aktivierung der Lieferung beantragt hat, und kann die Aktivierung noch verhindert werden, ist der Lieferant berechtigt, dem Haushaltskunden die gegebenenfalls vom **Verteilernetzbetreiber** in Rechnung gestellten Kosten sowie ein zusätzliches Entgelt von höchstens **23,00 Euro zuzüglich MwSt.** zu berechnen. Ist die Lieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits aktiviert oder kann ihre Aktivierung nicht mehr verhindert werden, ist der Haushaltskunde außerdem verpflichtet, die im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Entgelte bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung zu entrichten.

5.6 Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass:

a) übt der Haushaltskunde das Widerrufsrecht aus, ohne zuvor die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur **Aktivierung der Lieferung** beantragt zu haben, die Versorgung weiterhin durch den bisherigen Lieferanten erfolgt, sofern der entsprechende Vertrag noch nicht beendet wurde, oder durch die Betreiber der **Versorgung der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza)** für den Zeitraum, der erforderlich ist, um einen erneuten Lieferantenwechsel oder – entsprechend dem vom Kunden geäußerten Willen – die Abschaltung der **Entnahmestelle(n)** vorzunehmen;

b) übt der Haushaltskunde das Widerrufsrecht aus, nachdem er die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur **Aktivierung der Lieferung** beantragt hat, und wurde die Lieferung bereits aktiviert oder kann ihre Aktivierung nicht mehr verhindert werden, kann der Haushaltskunde einen anderen Lieferanten wählen oder ausdrücklich die Abschaltung der **Entnahmestelle(n)** beantragen. Andernfalls werden die **Versorgungsdienste der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza)** aktiviert.

5.7 In den vorstehend genannten Fällen haftet der Lieferant nicht für etwaige Beeinträchtigungen oder Unannehmlichkeiten bei der Versorgung, die dem Haushaltskunden daraus entstehen.

Art. 6 – Widerruf des Antrags auf Lieferantenwechsel

6.1 Wird der Vertrag zum Zweck eines **Lieferantenwechsels (Switching)** abgeschlossen, ist der Lieferant gemäß den geltenden Rechtsvorschriften berechtigt, den Antrag auf Lieferantenwechsel auf Grundlage der folgenden Informationen zu widerrufen:

- a) wenn die **Entnahmestelle** aufgrund von Zahlungsverzug gesperrt ist;
- b) wenn für dieselbe **Entnahmestelle** ein Verfahren zur Anerkennung einer Entschädigung zugunsten des bisherigen Vertragspartners des Kunden gemäß dem **TISIND** anhängig ist;
- c) aus welchem Marktsegment die **Entnahmestelle** stammt, wobei zwischen dem **freien Markt** und den **Versorgungsdiensten der letzten Instanz (Servizi di ultima istanza)** unterschieden wird;
- d) die Daten etwaiger Anträge auf Unterbrechung der Versorgung – zusätzlich zu einem gegebenenfalls laufenden Verfahren –, sofern diese innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor dem Antrag auf Lieferantenwechsel gestellt wurden;
- e) die Daten etwaiger Lieferantenwechsel – zusätzlich zum laufenden Lieferantenwechsel –, sofern diese innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor dem Antrag auf Lieferantenwechsel durchgeführt wurden;
- f) bei der Erdgasversorgung die Zugänglichkeit bzw. Unzugänglichkeit des/der **PDR**.

6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant berechtigt, den Antrag auf Lieferantenwechsel zu widerrufen, wenn der Kunde sein **Widerrufsrecht** ausübt, nachdem der Lieferant den Antrag auf Lieferantenwechsel innerhalb der letztmöglichen Frist eingereicht hat.

6.3 Beabsichtigt der Lieferant, von seinem Recht zum Widerruf des Antrags auf Lieferantenwechsel Gebrauch zu machen, hat er den Kunden innerhalb von **30 (dreißig) Tagen** nach Vertragsabschluss schriftlich darüber zu informieren, dass der Vertrag keine Wirksamkeit entfaltet und von Rechts wegen als aufgelöst gilt. Mit dieser Mitteilung entfallen zugleich die Wirkungen der Kündigung des Vertrags mit dem bisherigen Lieferanten.

6.4 Verstreicht die in Absatz 6.3 genannte Frist, ohne dass der Lieferant eine entsprechende Mitteilung übermittelt hat, wird der Vertrag in jedem Fall wirksam.

6.5 Erhält der Lieferant infolge eines Antrags auf **Aktivierung der Lieferung** vom **Verteilernetzbetreiber** die Mitteilung über offene Forderungen, die sich aus einer früheren Unterbrechung der Versorgung wegen eines dem Endkunden zurechenbaren Zahlungsverzugs ergeben und die sich auf die vom Vertrag betroffene(n) **Entnahmestelle(n)** oder auf andere an das vom selben Verteilernetzbetreiber betriebene Netz angeschlossene **Entnahmestellen** beziehen, erfolgt die Aktivierung der Lieferung nur, wenn der Lieferant die vom Verteilernetzbetreiber mitgeteilten Beträge begleicht. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt:

- a) den Antrag auf Lieferantenwechsel zur Aktivierung der Lieferung innerhalb von **2 (zwei) Arbeitstagen** nach der Mitteilung des Verteilernetzbetreibers zurückzuziehen;

b) den Antrag auf Lieferantenwechsel zu bestätigen und die vom Verteilernetzbetreiber gezahlten Beträge dem Endkunden weiterzubelasten.

Art. 7 – Abschluss der Verträge über Transport, Dispatching und Verteilung

7.1 Für die Zwecke des Artikels 2 und auf Grundlage der geltenden regulatorischen Bestimmungen erteilt der Kunde dem Lieferanten eine unentgeltliche Vollmacht ohne Vertretungsbefugnis, damit dieser (i) im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie an den **POD** mit **Terna** oder dem **Verteilernetzbetreiber** die in Artikel 3 des **TIDE** vorgesehenen Verträge über **Transport, Dispatching** und **Verteilung** abschließt und (ii) im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas an den **PDR** beim zuständigen **Transportnetzbetreiber** oder **Verteilernetzbetreiber** den Zugang zu den Transport- und Verteilungsdiensten beantragt. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, sich bei der Ausführung dieser Vollmachten gemäß Artikel 1717 des italienischen Zivilgesetzbuches Dritter zu bedienen. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten ferner ausdrücklich, im Rahmen der Ausführung dieser Vollmachten etwaige belastende Vertragsklauseln im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches zu genehmigen.

7.2 Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Lieferanten übermittelten und im **Lieferantrag** oder in den **Vertragsunterlagen** enthaltenen Daten und bevollmächtigt den Lieferanten, diese – soweit für die Durchführung des Vertrags erforderlich – an Dritte, insbesondere den **Verteilernetzbetreiber, Terna**, den **Transportnetzbetreiber** sowie den **Acquirente Unico** als Betreiber des **SII**, weiterzugeben. Stimmen die im Lieferantrag oder in den Vertragsunterlagen enthaltenen Daten nicht mit den beim Verteilernetzbetreiber, bei Terna, beim Transportnetzbetreiber oder beim Acquirente Unico vorhandenen Daten überein, sind bis zur tatsächlichen Datenbereinigung die bei diesen Dritten gespeicherten Daten für die Durchführung des Vertrags maßgebend.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, jede erforderliche Mitwirkung zu leisten sowie sämtliche für die vorstehend genannten Zwecke notwendigen Unterlagen bereitzustellen und zu unterzeichnen.

7.4 Soweit anwendbar, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche – ohne Ausnahme – Kosten und Aufwendungen zu tragen, die sich aus dem Abschluss und der Durchführung der Verträge über **Transport, Dispatching** und **Verteilung** ergeben, und den Lieferanten hinsichtlich aller Kosten und Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die aus der Ausführung der mit diesem Vertrag erteilten Vollmachten entstehen.

Art. 8 – Aktivierung der Lieferung

8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt – sofern der Endkunde nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt – innerhalb der im **Lieferantrag** angegebenen Fristen, gegebenenfalls getrennt für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas.

8.2 Die Aktivierung der Lieferung setzt in jedem Fall voraus:

- a) dass der Kunde durch Übermittlung der erforderlichen Unterlagen nachweist, dass er über die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Liegenschaft verfügt, an der sich die **Entnahmestelle(n)** befindet/befinden;
- b) dass die in Artikel 7 genannten Dienstleistungen durch die jeweils zuständigen Stellen aktiviert wurden;
- c) dass ein geeigneter Netzanschluss besteht.

Bezieht sich die Lieferung auf mehrere Standorte und sind diese Voraussetzungen nur für einen Teil davon erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung ausschließlich für diese Standorte zu aktivieren.

8.3 Der Lieferant behält sich ferner das Recht vor, die Lieferung nicht aufzunehmen, wenn die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Bonität des Kunden negativ ausfällt. Diese Überprüfung erfolgt auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- a) Informationen aus dem öffentlichen System zur Verhinderung von Betrug im Verbraucherkreditbereich mit besonderem Bezug auf Identitätsdiebstahl (**SCIPAFI**);
- b) Informationen aus dem Kreditauskunftssystem (**SIC**);
- c) Zahlungsrückstände sowie frühere Zahlungserfahrungen gegenüber dem Lieferanten oder Zahlungsrückstände aus anderen, auch mit Dritten abgeschlossenen Verträgen, die auf denselben Kunden lauten. Bestehen darüber hinaus frühere Zahlungsrückstände in Bezug auf die **Entnahmestelle(n)**, ist der Lieferant zum Schutz seiner Forderungen berechtigt, weitere Überprüfungen – auch durch Einsichtnahme in eigene oder öffentliche Datenbanken – vorzunehmen, um etwaige Beziehungen zwischen dem Kunden und früheren Vertragsinhabern sowie die verschiedenen Vertragsumschreibungen hinsichtlich der **Entnahmestelle(n)** zu überprüfen. Aufgrund dieser Überprüfungen kann der Lieferant den **Lieferantrag** ablehnen und den Kunden spätestens bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der **Aktivierung der Lieferung** darüber informieren. In keinem Fall wird vom Kunden die Begleichung von Zahlungsrückständen verlangt, die sich auf frühere Vertragsinhaber beziehen, sofern diese nicht mit dem Kunden identisch sind;
- d) Informationen der Handelskammer, insbesondere über Wechselproteste, belastende Eintragungen, Liquidationsverfahren, die Einstellung oder Aussetzung der Geschäftstätigkeit sowie alle weiteren dort registrierten Informationen;
- e) Informationen aus den von den zuständigen Behörden eingerichteten Datenbanken über **Entnahmestellen** und Endkunden im Strom- und Gasmarkt;

f) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden sowie dessen Kreditexposition gegenüber dem Lieferanten.

8.4 Das Datum der **Aktivierung der Lieferung** ist zumindest auf der ersten vom Lieferanten ausgestellten Rechnung auszuweisen.

8.5 Ist der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die **Aktivierung der Lieferung** innerhalb der vorstehend genannten Fristen vorzunehmen, informiert er den Kunden unverzüglich per E-Mail an **clienti@passuellofratelli.it** oder telefonisch unter **0435 500500** und teilt ihm zugleich den voraussichtlichen Termin für die Aktivierung der Lieferung mit.

Art. 9 – Vertragsdauer, Änderung der Vertragsbedingungen und Kündigung

9.1 Sofern in den **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** nichts Abweichendes vorgesehen ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt gemäß Artikel 3.1 mit seinem wirksamen Abschluss in Kraft.

9.2 Sehen die **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** eine bestimmte Vertragsdauer vor, kann der Lieferant dem Kunden die neuen wirtschaftlichen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas schriftlich mit einer Frist von mindestens **3 (drei) Monaten** vor Ablauf der geltenden **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** mitteilen. Diese Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung beim Kunden folgt. Möchte der Kunde die vom Lieferanten vorgeschlagenen neuen wirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmen, kann er den Vertrag bis zum Inkrafttreten der neuen wirtschaftlichen Bedingungen einseitig und kostenfrei kündigen. In diesem Fall werden dem Kunden bis zum Abschluss der Übernahme der **Entnahmestelle(n)** durch den neuen Lieferanten oder im Falle einer Verzögerung dieser Übernahme die anlässlich der Vertragsverlängerung mitgeteilten neuen wirtschaftlichen Bedingungen berechnet. Erfolgt keine Kündigung, gelten die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als vom Kunden angenommen. Hat der Lieferant bei Ablauf der **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** keine neuen wirtschaftlichen Bedingungen mitgeteilt, gelten die zum Zeitpunkt des Ablaufs der **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** auf der Internetseite www.passuellofratelli.it veröffentlichten Entgelte.

9.3 Die Vertragsbedingungen, einschließlich der im Anhang **Technisch-wirtschaftliche Bedingungen** enthaltenen wirtschaftlichen Bedingungen, können vom Lieferanten geändert werden, sofern ein berechtigter Grund vorliegt. Als berechtigter Grund gelten beispielsweise erhebliche Veränderungen des Strom- und/oder Erdgasmarktes, der Wegfall der Möglichkeit, einen oder mehrere Parameter zur Berechnung der in den **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** vorgesehenen Entgelte heranzuziehen, wesentliche Änderungen der Beschaffungsbedingungen oder Beschaffungskosten des Lieferanten, Änderungen der Struktur oder Bezeichnung der im **TIV** oder **TIVG** vorgesehenen Tarifbestandteile sowie

allgemein gesetzliche oder regulatorische Neuerungen, die eine Änderung der Struktur eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile der Preisbildung gemäß den **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** zur Folge haben.

In diesem Fall informiert der Lieferant den Kunden schriftlich:

- i) bei **Kleinkunden** mit einer Frist von mindestens **3 (drei) Monaten** vor Inkrafttreten der Änderung;
- ii) bei **Großkunden** mit einer Frist von mindestens **60 (sechzig) Tagen** vor Inkrafttreten der Änderung.

Möchte der Kunde die neuen wirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmen, ist er berechtigt, den Vertrag kostenfrei zu kündigen:

- i) im Falle eines **Großkunden** durch schriftliche Mitteilung, die dem Lieferanten spätestens **30 (dreißig) Tage** vor dem Inkrafttreten der Änderungen zugehen muss;
- ii) im Falle eines **Kleinkunden** nach den in den nachstehenden Absätzen 9.7 und 9.8 vorgesehenen Modalitäten.

Die Kündigung wird – vorbehaltlich der für die Beendigung der Lieferung gegenüber dem zuständigen **Verteilernetzbetreiber** und dem Betreiber des **Transportnetzes** erforderlichen technischen Fristen – mit dem für die Änderungen vorgesehenen Wirksamkeitsdatum wirksam.

Im Falle einer Kündigung gelten bis zur Beendigung der Lieferung weiterhin die bisher vereinbarten Vertragsbedingungen.

Geht innerhalb der vorstehend genannten Fristen keine Kündigung ein, gelten die vom Lieferanten mitgeteilten neuen Vertragsbedingungen ausdrücklich als vom Kunden angenommen.

9.4 Sofern dem Lieferanten geeignete Kontaktdaten vorliegen, erhält der **Kleinkunde** vor dem Inkrafttreten der Vertragsverlängerung oder der Vertragsänderung zusätzlich einen Hinweis über die Übermittlung der Mitteilung über die neuen **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** gemäß Artikel 9.2 bzw. der Mitteilung über die einseitige Vertragsänderung gemäß Artikel 9.3. Dieser Hinweis kann beispielsweise per **SMS** oder über andere Instant-Messaging-Dienste erfolgen.

9.5 Sehen die **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten automatische Änderungen vor, die eine Erhöhung der vom Lieferanten festgelegten Einheitspreise, den Wegfall oder die Verringerung von Preisnachlässen, den Übergang von einem Festpreis zu einem variablen Preis oder von einem variablen Preis zu einem Festpreis bewirken, informiert der Lieferant den Kunden hierüber schriftlich mit einer Frist von mindestens **2 (zwei) Monaten** vor Ablauf dieses Zwölfmonatszeitraums.

9.6 Führen die Änderungen ausschließlich zu einer Senkung der Entgelte, erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 9.3 mit einer Frist von **1 (einem) Monat** vor Inkrafttreten der Änderungen. Beruhen Änderungen der Entgelte ausschließlich auf vertraglichen Indexierungs- oder automatischen Anpassungsklauseln, kann der Kunde auch erstmals in der Rechnung informiert werden, in der diese Änderungen angewendet werden.

9.7 Möchte ein **Kleinkunde** den Lieferanten wechseln, kann er den Vertrag – auch nur hinsichtlich einer der beiden Lieferungen bei einer kombinierten Strom- und Erdgaslieferung – einseitig und kostenfrei kündigen, indem er dem neuen Lieferanten bei Abschluss des neuen Vertrags eine entsprechende Vollmacht erteilt, die Kündigung in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen. Der neue Lieferant nimmt die Kündigung durch Übermittlung des Antrags auf **Switching** an das **SII** als neuer Dispatching- oder Verteilungsnutzer bzw. über diese Marktteilnehmer gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor, spätestens jedoch bis zum **10. (zehnten) Tag des Monats**, der dem Lieferantenwechsel vorausgeht.

9.8 Beabsichtigt der **Kleinkunde** den Vertrag zu kündigen, ohne den Lieferanten zu wechseln, sondern zur Beendigung der Lieferung oder aus anderen Gründen, darf die Kündigungsfrist **1 (einen) Monat** ab Eingang der Kündigung beim Lieferanten nicht überschreiten. In diesem Fall erfolgt die Kündigung durch Mitteilung per E-Mail an **clienti@passuellofratelli.it**.

9.9 Großkunden haben bei befristeten **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** die dort vorgesehene Vertragslaufzeit einzuhalten. Wird diese Laufzeit nicht eingehalten, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Großkunden als Vertragsstrafe – unbeschadet des Ersatzes eines darüber hinausgehenden Schadens – **0,10 €/kWh** für die Stromlieferung und/oder **1,00 €/Sm³** für die Erdgaslieferung zu berechnen. Die Vertragsstrafe wird auf Grundlage des durchschnittlichen Monatsverbrauchs – unter Berücksichtigung der historischen Verbrauchsdaten oder, falls diese nicht verfügbar sind, der vom Kunden angegebenen Verbrauchswerte – für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und dem Ablauf der **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** berechnet.

Sind die **Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, hat der **Großkunde** eine Kündigungsfrist von mindestens **12 (zwölf) Monaten** einzuhalten.

Alternativ zur Kündigung über den neuen Lieferanten kann der Kunde die Kündigung auch per E-Mail an **clienti@passuellofratelli.it** direkt an den Lieferanten richten; dieser übermittelt die Mitteilung über die Vertragsbeendigung wegen Lieferantenwechsels an das **SII**.

Im Falle einer direkten Kündigungsmitteilung beginnt die Kündigungsfrist am ersten Tag des Monats, der auf den Eingang der Kündigung beim Lieferanten folgt.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem **Großkunden** als Vertragsstrafe – unbeschadet des Ersatzes eines darüber hinausgehenden Schadens – **0,10 €/kWh** für Strom und/oder **1,00 €/Sm³** für Erdgas zu berechnen. Die

Berechnung erfolgt auf Grundlage des durchschnittlichen Monatsverbrauchs – unter Berücksichtigung der historischen Verbrauchsdaten oder, falls diese nicht verfügbar sind, der vom Kunden angegebenen Verbrauchswerte – für den Zeitraum, in dem die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

9.10 Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung in Zahlungsverzug, entfaltet die Ausübung des Kündigungsrechts gemäß den Absätzen 9.7 und 9.9 die Rechtswirkungen des **Artikels 1458 des italienischen Zivilgesetzbuches**.

9.11 Der Lieferant gewährleistet die Versorgung bis zum Wirksamwerden der Kündigung; ab diesem Zeitpunkt beginnt die Lieferung durch den neuen Lieferanten bzw. endet die Versorgung. Der Kunde bleibt verpflichtet, sämtliche aufgrund der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erfolgten Lieferung nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge zu bezahlen.

9.12 Kündigt der Kunde den Vertrag zur Beendigung der Erdgasversorgung und ermöglicht er weder die Endablesung des Verbrauchs noch den Zugang zur Schließung des **Messgeräts**, ist er verpflichtet, sämtliche bis dahin angefallenen Verbrauchskosten sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Beendigung der Lieferung zu tragen.

Verweigert der Kunde den Zugang zum Erdgaszähler oder ist er nicht erreichbar, ist der **Verteilernetzbetreiber** verpflichtet, bis zu **3 (drei)** Versuche zur Deaktivierung der Versorgung durchzuführen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Versuche behält sich der Lieferant das Recht vor, die Unterbrechung der Gasversorgung an der **Rücklieferstelle (PDR)** auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

Kann der **Transportnetzbetreiber** den sogenannten **Discatura-Eingriff** auch beim zweiten Zutrittsversuch nicht durchführen, ist er berechtigt, nach Prüfung der technischen Machbarkeit die Gasversorgung durch Unterbrechung des Gasflusses vor der **Rücklieferstelle (PDR)** einzustellen. Auf Antrag des Transportnetzbenutzers kann der Transportnetzbetreiber außerdem das zuständige Gericht anrufen, um eine gerichtliche Anordnung zur Durchführung dieses Eingriffs zu erwirken.

Die Kosten für etwaige Erdgasentnahmen zwischen dem vom Kunden mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und der tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung durch den **Verteilernetzbetreiber** sowie die Kosten für Erdgasentnahmen bis zur Durchführung der **Discatura** durch den **Transportnetzbetreiber** gehen in jedem Fall zulasten des Kunden.

9.13 Bei einer kombinierten Lieferung von Strom und Erdgas ist der Lieferant berechtigt, auch nur die Lieferung von elektrischer Energie oder nur die Lieferung von Erdgas zu kündigen. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von mindestens **6 (sechs) Monaten** durch schriftliche Mitteilung in einer Form, die den Nachweis des Zugangs beim Endkunden ermöglicht. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Zugang der Kündigung beim Endkunden.

Art. 10 – Rechnungsstellung und Zahlungen

Allgemeine Bestimmungen

10.1: Die Ermittlung des Strom- und/oder Erdgasverbrauchs erfolgt auf Grundlage der vom Messgerät registrierten Verbrauchsdaten. Die Messdaten werden für die Berechnung der in der Rechnung abgerechneten Verbrauchsmengen in der in Absatz 10.8 angeführten Reihenfolge verwendet.

10.2: Der Kunde hat das Recht, die Selbstablesung über die in der Rechnung angegebenen Kontaktmöglichkeiten und innerhalb der für die Rechnungsstellung relevanten Fristen mitzuteilen. Im Falle einer Umschreibung (*voltura*) muss die Selbstablesung innerhalb von 3 Arbeitstagen vor dem Wirksamkeitsdatum derselben mitgeteilt werden; die Ablesung wird auf das tatsächliche Datum der Aktivierung des Vertrags zurückgeführt.

10.3: Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung gemäß den Modalitäten der Regelung über die Rechnung der Endkunden für Energie sowie die Detailinformationen zur Verfügung zu stellen. Diese stehen dem Kunden zur Verfügung, sofern dieser sie ausdrücklich per E-Mail an die Adresse clienti@passuellofratelli.it anfordert.

10.4: Der Lieferant übermittelt seinen Kunden die Rechnungen in elektronischem Format über das Sistema di Interscambio (SDI) der Agenzia delle Entrate, wie von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, sofern vorhanden, seinen SDI-Code mitzuteilen.

10.5: Der Lieferant übermittelt zusätzlich die sogenannte „Kulanzrechnung“ („fattura di cortesia“), d. h. das nicht steuerliche Dokument, welches die Kosten, die Verbrauchsdaten, die Wiedergabe der steuerlichen Daten sowie weitere von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Informationen enthält. Die Übermittlung derselben kann elektronisch erfolgen, sofern der Kunde eine E-Mail-Adresse angegeben hat, an welche diese gesendet werden kann, oder in Papierform, sofern der Kunde über keine solche verfügt oder diese nicht für den Versand der Rechnung verwenden möchte. Dem Kunden, der die Rechnung und die Detailinformationen in Papierform erhalten möchte, auch zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Wirksamkeitsdatum des Vertrags, dürfen keine zusätzlichen Kosten angelastet werden.

10.6: Die Zahlung der Rechnungen muss innerhalb des in den Rechnungen angegebenen Fälligkeitsdatums erfolgen. Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten sind folgende: Banküberweisung; Zahlung direkt im Büro mittels POS oder in bar; Postzahlschein; Direktbelastung des Bankkontos; Online-Zahlung mittels Kreditkarte, ausgestellt von folgenden Kartensystemen: Visa und Mastercard. In keinem Fall werden dem Kunden aufgrund der von ihm gewählten Zahlungsart Gebühren oder Entgelte zugunsten des Lieferanten in Rechnung gestellt.

10.7: Der Endkunde ist außerdem verpflichtet, die gemäß Artikel 2.3 geschuldeten Beträge im Zusammenhang mit ausgestellten und nicht bezahlten Rechnungen an den Betreiber der Dienste letzter Instanz (*Servizi di ultima istanza*) zu begleichen, sofern die von diesem

entstandene Forderung aus der Abtretung der gegenüber dem Kunden bestehenden Forderung an den eintretenden Lieferanten hervorgegangen ist.

10.8: Für die Berechnung der in der Rechnung abgerechneten Verbrauchsmengen ist der Lieferant verpflichtet, folgende Daten in der nachstehenden Reihenfolge zu verwenden: die vom Verteilnetzbetreiber, Transporteur oder Netzbetreiber zur Verfügung gestellten tatsächlichen Messdaten; die vom Kunden gemäß Absatz 10.2 mitgeteilten Selbstablesungen, vorbehaltlich des Falls einer offensichtlichen Unzuverlässigkeit derselben; geschätzte Messdaten, berechnet auf Grundlage der Ablesungen und Rechnungen für denselben Zeitraum des Vorjahres oder auf Grundlage der Daten, die der Verteilnetzbetreiber, der Transporteur oder der Netzbetreiber hinsichtlich der Verbrauchsart und des erwarteten Jahresverbrauchs mitgeteilt hat.

10.9: Im Falle von Änderungen der für die Lieferung geltenden Entgelte innerhalb eines bestimmten Zeitraums und sofern eine genaue Zuordnung der Verbrauchsmengen nicht möglich ist, erfolgt die Aufteilung auf Tagesbasis, wobei ein gleichbleibender Verbrauch für die Zeiträume zwischen einer erfassten Ablesung, einer geschätzten Ablesung oder einer Selbstablesung und der jeweils nächsten Ablesung zugrunde gelegt wird.

Entgelte, steuerliche Belastungen, Steuern und Abgaben

10.10: Der Lieferant wendet auf die von jeder POD-Entnahmestelle entnommenen Mengen elektrischer Energie einschließlich der Netzverluste und/oder auf die an jedem PDR-Ausspeisepunkt entnommenen Mengen Erdgas die in den Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Entgelte an.

10.11: Alle im Vertrag vorgesehenen Entgelte verstehen sich zuzüglich jeglicher Rechte, Abgaben, Steuern und entsprechender Zuschläge, welche zulasten des Kunden gehen, sofern diese nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vertrag ohne Rückgriffsmöglichkeit zulasten des Lieferanten vorgesehen sind.

10.12: Insbesondere gelten sämtliche Verbrauchsteuern und Zuschläge auf den Stromverbrauch sowie die Verbrauchsteuern auf den Erdgasverbrauch als zulasten des Kunden und werden in den Rechnungen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert ausgewiesen.

10.13: Sofern der Kunde Anspruch auf Reduzierungen steuerlicher Belastungen jeglicher Art hat, werden diese automatisch nach der jährlichen Beantragung der Ersatzerklärung (Dichiarazione Sostitutiva Unica – DSU) durch den Kunden zum Zweck der Berechnung des ISEE bei einem Patronat oder CAF anerkannt. Aufgrund der automatischen Anerkennung etwaiger Reduzierungen ist der Kunde nicht verpflichtet, dem Lieferanten Unterlagen zu übermitteln. Der Kunde übernimmt jedoch ausschließlich die Verantwortung für seine Erklärungen und/oder Unterlassungen gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, dem Lieferanten für jede einzelne Entnahmestelle schriftlich sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die korrekte

Anwendung der Vorschriften über die Steuern auf den Strom- und Erdgasverbrauch relevant sind.

10.14: Etwaige Sanktionen oder Kosten, die der Lieferant gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen zu tragen hat, welche der Kunde gemäß den vorstehenden Bestimmungen gegenüber dem Lieferanten abzugeben verpflichtet ist, werden vom Lieferanten im Wege des Rückgriffs beim Kunden geltend gemacht.

10.15: Abgaben, Steuern, Zuschläge, Gebühren und Beiträge, die nach Abschluss des Vertrags zusätzlich eingeführt werden oder bestehende Abgaben ergänzen, ändern oder ersetzen, gehen zulasten des Kunden, sofern sie nicht ausdrücklich gesetzlich ohne Rückgriffsmöglichkeit zulasten des Lieferanten vorgesehen sind.

Fakturierung im Abrechnungszeitraum

10.16: Die Rechnung für den Abrechnungszeitraum wird für die Stromlieferung mit folgender Häufigkeit ausgestellt:

Kundentyp	Rechnungsperiodizität
Haushaltskunden	Zweimonatlich oder monatlich
Nicht-Haushaltskunden, angeschlossen an Niederspannung mit verfügbarer Leistung über 16,5 kW	Monatlich
Nicht-Haushaltskunden, angeschlossen an Niederspannung mit verfügbarer Leistung unter 16,5 kW	Zweimonatlich oder monatlich

Für die Lieferung von Erdgas wird die Rechnung für den Abrechnungszeitraum bei Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 5.000 Sm³ monatlich in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März sowie zweimonatlich in den übrigen Monaten des Jahres gemäß folgendem Kalender ausgestellt:

Abrechnungszeitraum Rechnungsperiodizität

Dezember	Monatlich
Januar	Monatlich
Februar	Monatlich
März	Monatlich
April – Mai	Zweimonatlich
Juni – Juli	Zweimonatlich

Abrechnungszeitraum Rechnungsperiodizität

August – September Zweimonatlich

Oktober – November Zweimonatlich

Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 5.000 Sm³ wird die Rechnung monatlich ausgestellt.

Der Kunde mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 Sm³ kann beantragen, dass die Rechnungsstellung mit einer Häufigkeit erfolgt, die nicht höher ist als viermonatlich. Der Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 Sm³ und bis zu 5.000 Sm³ kann beantragen, dass die Rechnungsstellung mit einer Häufigkeit erfolgt, die nicht höher ist als zweimonatlich. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 5.000 Sm³ erfolgt die Rechnungsstellung monatlich; eine abweichende Periodizität kann nicht beantragt werden.

10.17: Der Lieferant informiert den Kunden über das negative Ergebnis des Ableseversuchs und über dessen Folgen telefonisch.

10.18: Erfolgt innerhalb der von der Regelung vorgesehenen Fristen keine Ablesung des Messgeräts bei Entnahmestellen mit zugänglichem Messgerät, einschließlich Smart Meter, hat der Kunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung zulasten des Verteilnetzbetreibers, die über den Lieferanten abgewickelt wird und 35 Euro beträgt.

Schlussrechnung

10.19: Die Schlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Zu diesem Zweck wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Rechnungen in Papierform beträgt die Frist für die Ausstellung den achten Kalendertag vor Ablauf der Frist von 6 (sechs) Wochen für die Zustellung.

10.20: In den Fällen, in denen der Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten die für die Beendigung der Lieferung erforderlichen Messdaten zur Verfügung stellt, ausgenommen der Lieferantenwechsel (*switching*) zu einem anderen Lieferanten, hat der Endkunde nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen ab Beendigung der Lieferung Anspruch auf eine automatische Entschädigung zulasten des Verteilnetzbetreibers, die über den Lieferanten abgewickelt wird und 35 Euro beträgt.

Art. 11 – Nichterfüllung durch den Kunden

11.1: Bei verspäteter oder unterlassener, auch nur teilweiser Zahlung der vom Kunden gemäß diesem Vertrag geschuldeten Entgelte innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden mittels schriftlicher Mitteilung per

Einschreiben mit Rückschein oder mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC), sofern der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Unterbrechung der Lieferung zu übermitteln, welche die letztmögliche Zahlungsfrist enthält (nachfolgend auch: **Mahnung mit Inverzugsetzung**). Die Mahnung mit Inverzugsetzung enthält außerdem die Modalitäten, mittels welcher der Kunde dem Lieferanten die erfolgte Begleichung der offenen Beträge mitteilen kann.

11.2: Die Unterbrechung der Lieferung bzw. der Antrag des Lieferanten an den Verteilnetzbetreiber oder den Netzbetreiber, sofern technisch möglich, die Unterbrechung der Entnahmestelle(n) des säumigen Kunden vorzunehmen, kann bei Nichtzahlung erst nach Ablauf von mindestens 3 (drei) Arbeitstagen ab der in der Mahnung mit Inverzugsetzung angegebenen letztmöglichen Zahlungsfrist gestellt werden.

11.3: Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Unterbrechung der Strom- und Erdgaslieferung während des Zahlungsverzugs darf in keinem Fall weniger als 40 (vierzig) Tage ab dem Datum der Zustellung der Mahnung mit Inverzugsetzung betragen.

11.4: Ausschließlich in Bezug auf POD, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und sofern dies aufgrund der technischen Eigenschaften des vom Kunden verwendeten Messgeräts möglich ist, wird die Unterbrechung der Stromlieferung durch einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen vorangekündigt, während dessen die Leistung auf einen Wert von 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird bei ausbleibender Zahlung durch den Kunden die Unterbrechung der Lieferung vorgenommen.

11.5: Ausschließlich in Bezug auf die Erdgaslieferung gilt: Ist der Kunde direkt an das Transportnetz angeschlossen, beantragt der Lieferant beim Transporteur die Freigabe für die Durchführung der Absperrung (*discatura*) gemäß dem Gastransport-Netzkodex (*Codice di Rete Trasporto Gas*) mit dem erforderlichen Vorlauf, damit die Durchführung des Eingriffs nach Ablauf der in der Mahnung mit Inverzugsetzung genannten Frist von 40 (vierzig) Tagen erfolgen kann.

In diesem Fall informiert der Lieferant den Kunden mindestens 20 (zwanzig) Tage vor Durchführung des Eingriffs darüber. Der Eingriff kann auch in Abwesenheit des Kunden durchgeführt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, auf einfache Aufforderung des Lieferanten sämtliche Zustimmungen und erforderlichen Tätigkeiten für die Durchführung der Absperrung zu erbringen, alle vom Transporteur geforderten Erklärungen abzugeben und für die Sicherung der Anlagen zu sorgen.

11.6: Sofern sich die Inverzugsetzung auf nicht bezahlte Beträge für Verbräuche bezieht, die mehr als zwei Jahre zurückliegen und für welche der Kunde keine Verjährung geltend gemacht hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorlagen, enthält die Mahnung mit Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge sowie den wörtlichen Hinweis auf die Modalitäten zur Ausübung dieses Rechts durch den Kunden.

11.7: Die Lieferung darf nicht unterbrochen werden, wenn der Betrag der ausstehenden Zahlung niedriger oder gleich hoch ist wie die Höhe der vom Lieferanten gemäß den nachfolgenden Absätzen 11.19 und 11.20 verlangten Kautions- oder gleichwertigen Sicherheit und jedenfalls niedriger ist als ein Betrag, der dem geschätzten durchschnittlichen Betrag eines Abrechnungszeitraums entspricht.

11.8: Nach erfolgter Unterbrechung der Lieferung muss der Kunde, der die Wiederaufnahme der Lieferung erlangen möchte, dem Lieferanten die Unterlagen übermitteln, welche die erfolgte Zahlung der offenen Beträge gemäß den in Artikel 23 über die Mitteilungen vorgesehenen Modalitäten bestätigen.

11.9: Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Kunden die Zahlung des Entgelts für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung bis zur von ARERA vorgesehenen Höhe sowie die Kosten für Zahlungsaufforderungen und sämtliche weiteren gegebenenfalls mit der Forderungseintreibung verbundenen Tätigkeiten zu verlangen. Dies gilt auch für die Beträge von Rechnungen, die nach Versand der Mahnung mit Inverzugsetzung fällig geworden sind, auch wenn diese darin nicht angeführt wurden.

11.10: Nach erfolgter Unterbrechung der Lieferung ist der Lieferant bei fortdauernder Nichterfüllung durch den Kunden jederzeit berechtigt, den Vertrag als aufgelöst zu erklären und dem SII die entsprechende Mitteilung über die Vertragsauflösung zu übermitteln. In diesen Fällen wird die Vertragsauflösung ab dem vom Lieferanten als Datum des Antrags auf Vertragsauflösung angegebenen Tag wirksam.

11.11: Sollte die Unterbrechung der Lieferung nicht möglich sein, kann der Lieferant, sofern dies technisch möglich ist, die Unterbrechung der Versorgung vornehmen und die entsprechenden Kosten dem Kunden anlasten. Die Durchführung der Maßnahme bewirkt mit dem entsprechenden Datum die gesetzliche Auflösung des Vertrags.

11.12: Sollte die Unterbrechung der Lieferung technisch nicht möglich sein, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag als aufgelöst zu erklären und dem SII die entsprechende Mitteilung über die Vertragsauflösung gemäß Art. 10 des TIMOE (Strom) bzw. gemäß Art. 13 des TIMG (Erdgas) zu übermitteln.

Die Vertragsauflösung wird bei der Stromlieferung ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam und bei der Erdgaslieferung ab dem ersten Tag des zweiten auf die Antragstellung folgenden Monats.

11.13: Im Fall gemäß dem vorhergehenden Absatz 11.12 ist der Lieferant verpflichtet, dem Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem zuständigen Netzbetreiber oder Transporteur zur Erleichterung der einzuleitenden gerichtlichen Schritte folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Kopie der nicht bezahlten Rechnungen;

b) Kopie der Unterlagen betreffend die Inverzugsetzung des Endkunden;

c) Kopie der Mitteilung, mit welcher der Lieferant dem Endkunden die Vertragsauflösung erklärt hat, zusammen mit den Unterlagen, welche den Empfang dieser Mitteilung durch den Kunden bestätigen;

d) Kopie des Vertrags (sofern verfügbar) oder ersatzweise der letzten bezahlten Rechnung;

e) zusammenfassendes Dokument über die Höhe der offenen Forderung sowie weitere geeignete Unterlagen, welche die Zahlungsverzugs- bzw. Zahlungsausstandssituation des Endkunden belegen.

11.14: Im Falle einer Nichterfüllung des Vertrags verpflichtet sich der Kunde, dem Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem Netzbetreiber oder Transporteur Zugang zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, in denen sich die Messanlage befindet, damit dieser die Trennung der **Entnahmestelle** vornehmen kann und gegebenenfalls die erforderlichen Zustimmungen und die notwendige Mitwirkung für die Durchführung der Absperrung (*discatura*) zu leisten.

11.15: Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung der vom nicht abschaltbaren Kunden geschuldeten Entgelte ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf der in der Mahnung mit Inverzugsetzung angegebenen letztmöglichen Zahlungsfrist berechtigt, den Vertrag als aufgelöst zu erklären und die entsprechende Mitteilung über die Vertragsauflösung an das SII zu übermitteln. Die Vertragsauflösung wird ab dem Datum wirksam, an dem die vom SII aktivierten Dienste letzter Instanz (*Servizi di ultima istanza*) beginnen.

11.16: Der Kunde hat Anspruch auf folgende automatische Entschädigungen:

a) 30 Euro (dreißig Euro), wenn eine Leistungsreduzierung der Stromlieferung vorgenommen wurde oder die Strom- oder Erdgaslieferung wegen Zahlungsverzugs unterbrochen wurde, obwohl keine Mahnung mit Inverzugsetzung übermittelt wurde;

b) 20 Euro (zwanzig Euro), wenn eine Leistungsreduzierung der Stromlieferung vorgenommen wurde oder die Strom- oder Erdgaslieferung wegen Zahlungsverzugs unterbrochen wurde, obwohl alternativ:

i. die Frist, innerhalb welcher der Kunde die Zahlung vornehmen musste, nicht eingehalten wurde;

ii. die Mindestfrist zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Datum des Antrags an den Verteilnetzbetreiber nicht eingehalten wurde, wobei bei Stromlieferungen die Unterbrechung der Lieferung oder die Leistungsreduzierung und bei Erdgaslieferungen die Schließung des Ausspeisepunkts wegen Unterbrechung der Lieferung aufgrund Zahlungsverzugs betroffen ist.

11.17: In den Fällen gemäß Absatz 11.16 dürfen dem Endkunden keine weiteren Entgelte im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Lieferung in Rechnung gestellt werden.

11.18: Bei Nichtzahlung der Rechnungen innerhalb der darin vorgesehenen Frist ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, Verzugszinsen auf die entsprechenden Beträge zu entrichten. Diese werden in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes zuzüglich 3,5 Prozentpunkten berechnet, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum jeder einzelnen Rechnung bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum.

11.19: Bei Nichtzahlung der Rechnungen innerhalb der darin vorgesehenen Frist behält sich der Lieferant, unbeschadet des Rechts, gemäß dem nachfolgenden Artikel 18 die Vertragsauflösung zu verlangen, das Recht vor, vom Kunden getrennt für die Strom- und Erdgaslieferung die Stellung einer Kautions in Höhe von vier monatlichen durchschnittlichen Jahresverbrauchswerten zu verlangen (berechnet auf Grundlage der geschätzten Verbräuche bzw., sofern verfügbar, auf Grundlage der historischen Verbrauchsdaten).

Die Einzahlung der Kautions muss innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Aufforderung des Lieferanten mittels Banküberweisung oder mittels anderer vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Aufforderung angegebener Modalitäten erfolgen.

Der Betrag gilt für den Kunden als unverzinslich und wird ohne gesonderten Antrag mit der Schlussrechnung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückerstattet, sofern er nicht ganz oder teilweise zur Begleichung nicht bezahlter Rechnungen und der entsprechenden Verzugszinsen einbehalten wird.

Wird die Kautions während der Laufzeit der Lieferung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, den Betrag der Kautions auf einfache Aufforderung des Lieferanten wieder aufzufüllen.

11.20: Anstelle der Kautions kann der Lieferant die Stellung einer Bankgarantie zugunsten des Lieferanten durch ein erstklassiges Kreditinstitut verlangen, die auf erste Anforderung einlösbar ist und unter Verzicht auf die Einreden, Rechte und Vorteile gemäß den Artikeln 1944, 1945, 1955 und 1957 des italienischen Zivilgesetzbuches (*Codice civile*) in gleicher Höhe wie im vorhergehenden Absatz 11.19.

Diese selbstständige Garantie muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Sollte die selbstständige Garantie während der Lieferung vom Garantiegeber widerrufen oder reduziert werden, kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde innerhalb von spätestens 20 (zwanzig) Tagen ab Aufforderung eine gleichwertige Kautions stellt.

11.21: Der Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, eine Entschädigung – in der Rechnung als **Corrispettivo CMOR** ausgewiesen – im Rahmen des **Sistema indennitario** zu verlangen, sofern der Kunde wegen eines Lieferantenwechsels (*cambio Fornitore*) vom Vertrag zurücktritt, ohne seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Art. 12 – Leistungen in der Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers, des Netzbetreibers oder des Transporteurs

12.1: Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden kann der Lieferant im Zusammenhang mit der Stromlieferung und hinsichtlich der von diesem Vertrag betroffenen POD beim zuständigen Verteilnetzbetreiber die im TIQC (Strom) vorgesehenen Leistungen beantragen. Diese umfassen die Erhöhung oder Verringerung der verfügbaren Leistung, die Überprüfung der Messgruppe, die Überprüfung der Spannung an der Übergabestelle, die Verlegung der Messgruppe, Wiederanschlüsse (*subentri*) und Umschreibungen (*volture*) sowie jede weitere Leistung, die nicht zu jenen Leistungen gehört, für welche sich der Kunde gemäß TIQC direkt an den Verteilnetzbetreiber wenden kann.

Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden, der direkt an das nationale Netz angeschlossen ist, kann der Lieferant hinsichtlich der von diesem Vertrag betroffenen **Entnahmestellen** beim Netzbetreiber die im **Codice di Rete Energia** vorgesehenen Leistungen beantragen.

12.2: Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden kann der Lieferant im Zusammenhang mit der Erdgaslieferung beim zuständigen Verteilnetzbetreiber die im RQDG vorgesehenen Leistungen beantragen. Diese umfassen die Überprüfung und/oder Verlegung der Messgruppe, Wiederanschlüsse (*subentri*), Umschreibungen (*volture*) sowie jede weitere Leistung, die nicht zu jenen Leistungen gehört, für welche sich der Kunde gemäß RQDG direkt an den Verteilnetzbetreiber wenden kann.

Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden, der direkt an das Transportnetz angeschlossen ist, kann der Lieferant hinsichtlich der von diesem Vertrag betroffenen **Ausspeisepunkte** beim Transporteur die im **Codice di Rete Trasporto Gas** vorgesehenen Leistungen beantragen.

12.3: Die Kosten der oben angeführten Leistungen – deren Höhe durch Einsichtnahme in den TIC und den RTDG auf der Website von ARERA oder in den **Codice di Rete Energia** und den **Codice di Rete Trasporto Gas**, die auf den Internetseiten des Netzbetreibers bzw. des zuständigen Transporteurs verfügbar sind, eingesehen werden kann – gehen zulasten des Kunden. Zu diesem Zweck behält sich der Lieferant das Recht vor, diese Kosten direkt in der Rechnung anzulasten.

12.4: Der Kunde ist verpflichtet, dem Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem Netzbetreiber bzw. dem Transporteur den Zugang zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, in denen sich die Messanlage befindet, sofern der Zugang erforderlich ist, um die in diesem Artikel genannten Leistungen durchzuführen oder andere Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich des Verteilnetzbetreibers, des Netzbetreibers oder des Transporteurs gemäß den geltenden Vorschriften auszuführen.

Dazu gehören beispielhaft und nicht abschließend die Überprüfung der Anlagen und Geräte des Verteilnetzes, Eingriffe aufgrund von Störungen und Fehlfunktionen derselben sowie die Erfassung der Messdaten.

Art. 13 – Sicherheit der Anlagen, Geräte und Überprüfungen

13.1: Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten jene, die sich hinter dem Messgerät befinden, d. h. jene, die hinter dem Ausgangsanschlusspunkt des Messgeräts gelegen sind. Hingegen gehören zum zuständigen Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls zum Netzbetreiber bzw. Transporteur jene Anlagen und Geräte, die nicht dem Kunden gehören und der Lieferung von Strom oder Erdgas dienen.

13.2: Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Ihre Nutzung darf keine Störungen im Verteilnetz, an das sie angeschlossen sind, verursachen. Zu diesem Zweck kann der Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls der Netzbetreiber bzw. der Transporteur bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Kontrollen an den Anlagen des Kunden durchführen und ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, bis der Kunde den ordnungsgemäßen Zustand wiederhergestellt hat.

13.3: Der Kunde ist für die Aufbewahrung und die Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Verteilnetzbetreibers oder gegebenenfalls des Netzbetreibers bzw. des Transporteurs verantwortlich, die sich in seinem Bereich befinden. Er verpflichtet sich, dem Lieferanten unverzüglich jedes Ereignis mitzuteilen, das zu einer fehlerhaften Erfassung der Verbrauchsdaten führen könnte.

Das Messgerät darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verlegt werden, außer aufgrund einer Anordnung des Verteilnetzbetreibers, des Netzbetreibers oder des Transporteurs und ausschließlich durch dessen beauftragte Personen.

Art. 14 – Rekonstruktion der Verbrauchsmengen infolge einer Fehlfunktion der Messgruppe (spezifischer Artikel für Strom)

14.1: Falls Unregelmäßigkeiten und/oder Störungen an den Geräten des Kunden auftreten, muss der Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls der Netzbetreiber die Möglichkeit haben, Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden zu erhalten, um die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen.

14.2: Sollte das Messgerät bei der Erfassung der Verbrauchsmengen einen Fehler, sei es nach oben oder nach unten, aufweisen, der die gemäß den CEI-Vorschriften (Comitato Elettrotecnico Italiano) zulässigen Toleranzgrenzen überschreitet, nimmt der Lieferant auf Grundlage der vom Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls vom Netzbetreiber durchgeführten Rekonstruktion der Verbrauchsmengen deren Abrechnung sowie die Ermittlung eines gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichs vor.

14.3: Der Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls der Netzbetreiber rekonstruiert die Verbrauchsmengen für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Störung oder der Defekt des Messgeräts eingetreten ist, sofern dieser mit Sicherheit festgestellt werden kann, und dem Zeitpunkt, an dem das Messgerät ersetzt oder repariert wurde.

Falls der Zeitpunkt der Störung oder des Defekts nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, nimmt der Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls der Netzbetreiber die Rekonstruktion der Verbrauchsmengen für einen Zeitraum vor, der die in den geltenden Bestimmungen festgelegte Dauer nicht überschreiten darf, d. h. für höchstens 365 (dreihundertfünfundsechzig) Tage vor dem Datum der Durchführung der Überprüfung.

14.4: Die Verbrauchsmengen werden unter Bezugnahme auf die bei der Überprüfung festgestellte Unregelmäßigkeit und/oder Messabweichung berechnet und gegebenenfalls auf Grundlage der Messungen eines zweiten Messgeräts korrigiert, das vom Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls vom Netzbetreiber parallel zum bestehenden Messgerät installiert wurde.

Falls die Art der Störung oder des Defekts keine Ermittlung des Fehlerprozentsatzes ermöglicht, erfolgt die Rekonstruktion auf Grundlage der Verbrauchsmengen des Kunden für die letzten zwei Zeiträume, die dem rekonstruierten Zeitraum entsprechen und vor der Störung oder dem Defekt liegen, sofern diese verfügbar sind, oder andernfalls auf Grundlage der zukünftigen Verbrauchsmengen.

Dem Kunden bleibt die Möglichkeit vorbehalten, dem Lieferanten Unterlagen zu übermitteln, welche für den von der Rekonstruktion betroffenen Zeitraum etwaige Änderungen seines Verbrauchsprofils gegenüber den Verbrauchsdaten nachweisen, die der Verteilnetzbetreiber oder der Netzbetreiber für die vorgenommene Rekonstruktion als Referenz verwendet hat.

14.5: Der aufgrund der Rekonstruktion der Verbrauchsmengen geschuldete Betrag wird vom Lieferanten in der Rechnung ausgewiesen.

Der Kunde, der die vom Lieferanten in der Rechnung angeführte Rekonstruktion der Verbrauchsmengen beanstanden möchte, kann gemäß den in Absatz 19.1 angegebenen Modalitäten eine Beschwerde einreichen.

Der Lieferant wird dem Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem Netzbetreiber mittels PEC eine Mitteilung übermitteln, welche Erläuterungen zur vorgenommenen Rekonstruktion enthält.

14.6: Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verweigerung des Austauschs des Messgeräts der Lieferant und der Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls der Netzbetreiber von jeder Verantwortung hinsichtlich Unregelmäßigkeiten der Lieferung oder der Richtigkeit der Messaufzeichnungen befreit sind. Diese können gemäß diesem Artikel auch auf Grundlage von Annahmen rekonstruiert werden.

Davon unberührt bleiben sämtliche Maßnahmen des Lieferanten und des Verteilnetzbetreibers oder gegebenenfalls des Netzbetreibers, die darauf abzielen, einen ordnungsgemäßen Zustand bei der Erfassung der Verbrauchsmengen wiederherzustellen.

Art. 15 – Rekonstruktion der Verbrauchsmengen infolge einer Fehlfunktion der Messgruppe (spezifischer Artikel für Erdgas)

15.1: Falls der Kunde eine Fehlfunktion der Messgruppe vermutet und deren Ursachen überprüfen lassen möchte, muss er beim eigenen Lieferanten einen Antrag auf Überprüfung gemäß folgenden Modalitäten einreichen: mittels E-Mail an die Adresse clienti@passuellofratelli.it oder telefonisch über die auf der Website www.passuellofratelli.it oder in der Rechnung angegebenen Telefonnummern.

Die Überprüfung der Messgruppe kann Kosten verursachen, die vom Verteilnetzbetreiber oder gegebenenfalls vom Transporteur vorgesehen werden und die der Lieferant dem Endkunden mitteilt. Bei Annahme dieser Kosten muss der Lieferant dies dem Verteilnetzbetreiber innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen und gegebenenfalls dem Transporteur innerhalb der von diesem gemäß dem **Codice di Rete Trasporto Gas** festgelegten Frist bestätigen.

Das Recht des Kunden, die Leistung abzulehnen, bleibt davon unberührt.

15.2: Nach Eingang des Antrags des Lieferanten führt der Verteilnetzbetreiber die Überprüfung des Messgeräts durch und stellt dem Lieferanten den entsprechenden Prüfbericht innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen ab Eingang des Antrags zur Verfügung.

Falls die Überprüfung aufgrund einer Verantwortung des Verteilnetzbetreibers nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wird, ist dem Kunden eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen des RQDG zu zahlen.

Wird die Entschädigung nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab dem tatsächlichen Ausführungsdatum der Leistung ausbezahlt, ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine dreifache Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung muss jedenfalls innerhalb von 7 (sieben) Monaten gewährt werden.

15.3: Die Überprüfung des Messgeräts wird beim Endkunden durchgeführt. Werden dabei Messfehler festgestellt, die über den durch die geltenden messtechnischen Vorschriften zulässigen Werten liegen, oder ermöglicht die Art der Störung oder des Defekts keine Bestimmung des Fehlers, ersetzt der Verteilnetzbetreiber das Messgerät und erstellt ein Austauschprotokoll mit folgenden Angaben:

dem Datum, dem PDR, der Klasse des entfernten Messgeräts, der Seriennummer, dem Herstellungsjahr, dem Endzählerstand, den Daten des neuen Messgeräts sowie gegebenenfalls der Anwesenheit des Endkunden, bestätigt durch dessen Unterschrift.

Das Protokoll ist für 5 Jahre aufzubewahren. Eine Kopie wird dem Lieferanten und dem Endkunden zur Verfügung gestellt.

15.4: Kann der Zeitpunkt des Defekts mit Sicherheit bestimmt werden, muss die vom Verteilnetzbetreiber vorgenommene Rekonstruktion der Verbrauchsmengen den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Defekts und dem Datum der Überprüfung berücksichtigen.

Kann der Zeitpunkt des Defekts nicht bestimmt werden, umfasst der Zeitraum der Rekonstruktion den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Überprüfung und der letzten vom Nutzer bestätigten und nicht beanstandeten Ablesung.

In jedem Fall darf der Rekonstruktionszeitraum die vorangegangenen 5 Kalenderjahre nicht überschreiten.

Die Berechnung der Verbrauchsmengen erfolgt jedenfalls nach den in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien, wobei je nach Art des Defekts der festgestellte Fehlerprozentsatz, der historische Verbrauch des Kunden, die Entnahmeprofile oder andere den Verbrauch begründende Elemente berücksichtigt werden.

15.5: Bei einem an den Transporteur gerichteten Antrag auf Überprüfung der Messdaten übermittelt dieser innerhalb der Frist von 15 (fünfzehn) Tagen eine begründete Antwort unter Einhaltung der Bestimmungen des **Codice di Rete Trasporto Gas**.

15.6: Nachdem der Kunde über seinen Lieferanten den Prüfbericht sowie die Unterlagen zur für die Rekonstruktion verwendeten Methode erhalten hat, kann er beim Lieferanten eine Beschwerde bezüglich der Rekonstruktion der Verbrauchsmengen einreichen. Der Lieferant übermittelt diese mittels PEC oder Einschreiben mit Rückschein an den Verteilnetzbetreiber.

Nach Übermittlung der Beschwerde bleibt das Recht des Lieferanten ausgeschlossen, eine Unterbrechung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs zu beantragen, und zwar mindestens bis zum Erhalt einer Stellungnahme des Verteilnetzbetreibers oder des Transporteurs.

Art. 16 – Höhere Gewalt

16.1: Die Parteien haften nicht für Nichterfüllungen, die auf Ursachen höherer Gewalt zurückzuführen sind.

16.2: Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, muss die Partei, deren Leistungserbringung dadurch unmöglich geworden ist, die andere Partei unverzüglich darüber informieren und dabei das Datum des Beginns sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der vollständigen bzw. teilweisen Nichterfüllung sowie die Art der Ursache höherer Gewalt angeben.

16.3: Sobald die Ursache höherer Gewalt weggefallen ist, nimmt die Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und informiert die andere Partei darüber.

Art. 17 – Haftung

17.1: Die Eigenschaften der Lieferung können im Rahmen der geltenden Vorschriften und Bestimmungen geändert werden. Darüber hinaus kann die Lieferung durch die zuständigen Netzbetreiber vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen werden aufgrund von

objektiven Gefahrensituationen, aus betrieblichen Gründen (beispielsweise und nicht abschließend: Wartung, Behebung von Störungen an Übertragungs- und Verteilungs- bzw. Transportanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologische Weiterentwicklung derselben) sowie aus Gründen der Systemsicherheit.

17.2: Der Lieferant kann jedenfalls in seiner Eigenschaft als Großhandelskunde und somit als nicht an der Tätigkeit der Bilanzierung, des Transports und der Verteilung beteiligte Partei nicht für eine etwaige Nichtübereinstimmung der elektrischen Energie oder des Erdgases mit den vom Verteilnetzbetreiber, vom Netzbetreiber oder vom Transporteur festgelegten Eigenschaften sowie nicht für Störungen oder Wartungsarbeiten an Netzelementen verantwortlich gemacht werden.

Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für die genannten Unterbrechungen, die ebenso wie jene aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, höherer Gewalt oder sonstiger Ursachen, die dem Lieferanten nicht zugerechnet werden können, weder eine Verpflichtung des Lieferanten zur Entschädigung oder zum Schadenersatz gegenüber dem Kunden begründen noch einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.

17.3: Der Lieferant haftet außerdem nicht für Schäden, die durch Störungen oder einen unsachgemäßen Betrieb der Anlagen des Kunden oder des Verteilnetzbetreibers, des Netzbetreibers oder des Transporteurs sowie durch Defekte des Messgeräts entstehen können.

17.4: Die Verantwortung für die Aufbewahrung und die Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Verteilnetzes, die sich beim Kunden befinden, obliegt dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich daher, den Lieferanten schadlos zu halten und von sämtlichen Ansprüchen, Kostenbelastungen oder Schäden freizustellen, die sich aus einer unsachgemäßen Nutzung von Strom und/oder Erdgas oder aus der Nichtbeachtung der besten Vorsichts- und Sicherheitsregeln ergeben.

Art. 18 – Ausdrückliche Auflösungsklausel

18.1: Gemäß und im Sinne von Art. 1456 des Zivilgesetzbuches (*Codice Civile*) kann der vorliegende Vertrag vom Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) Nichtzahlung der Rechnungen innerhalb der darin vorgesehenen Zahlungsfrist;
- b) Zahlungsunfähigkeit oder Eintragung des Kunden in das Register der Wechselproteste (*registro dei protesti*) sowie Unterwerfung desselben unter Zwangsvollstreckungsverfahren;
- c) Nutzung von Strom oder Erdgas in einer von den vereinbarten Bedingungen abweichenden Weise unter Verletzung der Artikel 2.5 und 2.6;
- d) nicht erfolgte Stellung der vom Lieferanten gemäß den Artikeln 11.19 und 11.20 gegebenenfalls verlangten Sicherheiten innerhalb der dort vorgesehenen Fristen;

e) Veränderung oder Manipulation des Messgeräts.

Der Vertrag gilt von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt als aufgelöst, an dem der Kunde die Mitteilung über die Vertragsauflösung erhält.

Die Duldung einer Nichterfüllung durch den Lieferanten oder die Gewährung einer Zahlungsfristverlängerung stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, sich auf die ausdrückliche Auflösungsklausel zu berufen.

Art. 19 – Beschwerden und Informationsanfragen

19.1: Allfällige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden an den Lieferanten unter Verwendung des diesem Vertrag beigelegten entsprechenden Formulars übermittelt werden. Dieses Formular kann außerdem von der Website www.passuellofratelli.it heruntergeladen werden.

19.2: Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen (TIQV – RQDG) eine schriftliche und begründete Antwort übermitteln.

19.3: Wird nicht das diesem Vertrag beigelegte entsprechende Formular verwendet, muss die Mitteilung an die auf der Website www.passuellofratelli.it oder in der Rechnung angegebenen Kontaktadressen gesendet werden oder durch Ausfüllen des auf derselben Website zur Verfügung gestellten Online-Formulars erfolgen.

Die Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten: Vor- und Nachname; Adresse der Versorgung; Postadresse, sofern diese von der Adresse der Versorgung abweicht, oder elektronische Adresse; Dienstleistung, auf die sich die Beschwerde bezieht (Strom oder Erdgas); Grund der Beschwerde; Angabe der **Entnahmestelle** (POD- oder PDR-Code) oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, der Kundencode; eine kurze Darstellung der beanstandeten Sachverhalte.

Art. 20 – Versicherung der Erdgas-Endkunden

20.1: Endkunden, die das über eine Verteilanlage oder ein Transportnetz gelieferte Erdgas nutzen, sind durch einen vom **Comitato Italiano Gas (CIG)** abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Unfälle im Zusammenhang mit Gas abgesichert. Der Versicherungsschutz gilt im gesamten Staatsgebiet und schließt folgende Kunden aus:

- a) Endkunden, die mit einem Messgerät der Klasse über G25 ausgestattet sind (die Klasse des Messgeräts ist in der Rechnung angegeben);
- b) Verbraucher von Erdgas für Kraftfahrzeuge.

20.2: Für weitere Informationen zum Versicherungsschutz und zu den für die Meldung eines allfälligen Schadensfalls zu verwendenden Formularen kann der **Sportello per il consumatore**

Energia e Ambiente unter der gebührenfreien Telefonnummer 800.166.654 kontaktiert werden oder es kann auf die auf der Website www.arera.it angegebenen Modalitäten Bezug genommen werden.

Art. 21 – Ergänzung des Vertrags

21.1: In den Vertrag werden von Rechts wegen jene Bestimmungen aufgenommen, die einer automatischen Einfügung zugänglich sind und durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich ARERA, vorgeschrieben werden und Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen oder der darauf anwendbaren Entgelte und/oder Kosten bewirken, auch wenn diese sich auf Dienstleistungen und Leistungen beziehen, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

Art. 22 – Vertragsübertragung

22.1: Der Kunde stimmt bereits jetzt der Übertragung des Vertrags durch den Lieferanten auf Dritte zu. Im Falle einer Übertragung des Unternehmens oder eines Unternehmensteils durch den Lieferanten bleibt die Anwendung von Art. 2558 des italienischen Zivilgesetzbuches (*Codice Civile*) unberührt.

22.2: Die Vertragsübertragung wird gegenüber dem Kunden ab Erhalt der entsprechenden, vom Lieferanten unverzüglich versandten schriftlichen Mitteilung wirksam. Es gilt als vereinbart, dass aus der Übertragung keine zusätzlichen Kosten oder ungünstigeren Bedingungen für den Kunden entstehen.

Art. 23 – Mitteilungen

23.1: Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen per E-Mail an die Adresse clienti@passuellofratelli.it oder telefonisch über die in der Rechnung angegebenen Kontaktdaten erfolgen.

23.2: Der Lieferant behält sich das Recht vor, Mitteilungen, soweit dies nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, auch durch einen Hinweis in der Rechnung zu übermitteln.

23.3: Die Bestimmungen dieses Vertrags bleiben unberührt, welche eine besondere Art der Übermittlung von Mitteilungen vorsehen.

Art. 24 – Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

24.1: Auf den Vertrag findet italienisches Recht Anwendung.

24.2: Für jede Streitigkeit, die aus diesem Vertrag entsteht oder damit zusammenhängt und an der ein Haushaltskunde beteiligt ist, ist ausschließlich das Gericht am Wohnsitz oder am vom Kunden gewählten Zustellungsdomizil innerhalb des italienischen Staatsgebiets zuständig.

24.3: Für jede Streitigkeit, die aus diesem Vertrag entsteht oder damit zusammenhängt und an der ein anderer Kunde als ein Haushaltskunde beteiligt ist, ist ausschließlich – vorbehaltlich der zwingenden Zuständigkeit eines anderen Gerichts – das Gericht von Belluno zuständig.

Art. 25 – Außergerichtliche Streitbeilegung

25.1: Der Kunde, der im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht hat, auf welche der Lieferant nicht geantwortet oder eine als unbefriedigend angesehene Antwort erteilt hat, kann kostenlos das Schlichtungsverfahren beim **Servizio Conciliazione der Behörde** einleiten: <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>).

25.2: Die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäß den im TICO vorgesehenen Modalitäten ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage.

Art. 26 – Personenbezogene Daten

26.1: Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt oder von denen der Lieferant anderweitig Kenntnis erlangt, werden gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet, wie im Formular mit den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten angegeben.

Art. 27 – Spezifische und allgemeine Standards der kommerziellen Dienstleistungsqualität im Vertrieb

27.1: Zur Festlegung der spezifischen Qualitätsstandards im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Strom oder Erdgas wird auf die Qualitätsindikatoren gemäß Art. 3 Abs. 1 des TIQV Bezug genommen:

- Frist für die begründete Antwort auf schriftliche Beschwerden: 30 Kalendertage;
- Frist für die Berichtigung von Rechnungen: 60 Kalendertage, 90 Tage bei Rechnungen mit viermonatlicher Abrechnungsperiode;
- Frist für die Berichtigung einer Doppelverrechnung: 15 Kalendertage.

Zur Festlegung der allgemeinen Qualitätsstandards im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Strom oder Erdgas wird auf die Qualitätsindikatoren gemäß Art. 3 Abs. 2 des TIQV Bezug genommen:

- Frist für die Beantwortung schriftlicher Informationsanfragen: 30 Kalendertage.

27.2: Gründe für die Nichteinhaltung der spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards sind:

- a) Ursachen höherer Gewalt, verstanden als Maßnahmen öffentlicher Behörden, außergewöhnliche Naturereignisse, für welche von der zuständigen Behörde der Katastrophenzustand erklärt wurde, Streiks, die ohne die gesetzlich vorgesehene Ankündigungsfrist ausgerufen wurden, sowie die nicht erfolgte Erteilung erforderlicher Genehmigungen;
- b) Ursachen, die dem Endkunden oder Dritten zuzurechnen sind, beziehungsweise von Dritten verursachte Schäden oder Behinderungen;
- c) Ursachen, die dem Verkäufer zuzurechnen sind, verstanden als alle sonstigen Ursachen, die nicht unter die vorhergehenden Buchstaben a) und b) fallen.

27.3: Bei Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards zahlt der Verkäufer dem Endkunden anlässlich der ersten möglichen Rechnung eine automatische Basisentschädigung in Höhe von 30 Euro.